

An den
Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3592

Hamburg, 14.11.2014

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein, Drucksache 18/2234

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Gesetzesentwurf nimmt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord) wie folgt Stellung.

Das geplante Gesetz kommt für das Statistikamt Nord nicht zur Anwendung, da aufgrund des in § 1 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geregelten Sitzlandprinzips für Errichtung und Betrieb der Anstalt grundsätzlich **hamburgisches Landesrecht** gilt.

Der Vorstand (Besoldungsgruppe B4) als auch der Verwaltungsrat (keine Vergütungen) des Statistikamts Nord veröffentlichen bereits regelmäßig ihre Vergütungen im Rahmen des Jahresabschlusses, zuletzt veröffentlicht für das Geschäftsjahr 2013 im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) Nr. 80 vom 14.10.2014, Seite 1908 ff (siehe Seite 1917). Der Jahresabschluss ist nach § 27 a HmbVwVfG auch auf der Homepage veröffentlicht unter: <http://www.statistik-nord.de/ueber-uns/auf-einen-blick/>
Siehe dort Blatt 6 und Blatt 7 des Anhangs = Anlage 1c.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Eppmann